

Synopse

Gesetz über den Zivilschutz, Änderung

Geltendes Recht	Gesetzechnische Vormeinung 30.03.2021
Gesetz über den Zivilschutz (GZS)	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i> eingesehen das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und über den Zivil- schutz vom 20. Dezember 2019 (BZG); eingesehen die Artikel 31 und 42 Absatz 1 und 2 der Kantonsverfassung; auf Antrag des Staatsrates, verordnet:</p>
	<p>I.</p> <p>Der Erlass Gesetz über den Zivilschutz (GZS) vom 10.09.2010[SGS 520.1] (Stand 01.01.2014) wird wie folgt geändert:</p>
Gesetz über den Zivilschutz (GZS)	
vom 10.09.2010	
<i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i>	<p>eingesehen das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und über den Zivil- schutz vom 4. Oktober 2002 (BZG); eingesehen die Artikel 31 und 42 Absatz 1 und 2 der Kantonsverfassung; auf Antrag des Staatsrates, verordnet:</p>
	<p>1 Allgemeine Bestimmungen und zuständige Behörden</p>

Geltendes Recht		Gesetzestheoretische Vormeinung 30.03.2021
Art. 1 Zweck	<p>¹ Das vorliegende Gesetz hat zum Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Bundesvorschriften im Bereich des Zivilschutzes anzuwenden;b) eine gerechte und angemessene Verteilung der Mittel auf Kantonsebene zu gewährleisten;c) einen optimalen und einheitlichen Vorbereitungsstand des Zivilschutzes auf Kantonsebene zu garantieren;d) einen effizienten und koordinierten Gebrauch der Einsatzmittel des Zivilschutzes zu garantieren.	
Art. 2 Anwendungsbereich	<p>¹ Unter Vorbehalt des Bundesrechts regelt das vorliegende Gesetz im Besonderen die Organisation, die Führung, den Einsatz und die Ausbildung, die Erstellung und die Verwaltung der Schutzbauten, die Verwaltung und die Kontrolle des Materials sowie die Finanzierung des Zivilschutzes.</p> <p>² Die Organisation des Rettungswesens und des Bevölkerungsschutzes werden vom vorliegenden Gesetz nicht behandelt.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen sowie die Gesetzgebung über den Kulturgüterschutz.</p>	<p>¹ Der Zivilschutz ist eine kantonale, vom Staat finanzierte Organisation, deren Modalitäten in dem mit den Standortgemeinden verhandelten Leistungsaufträgen präzisiert werden.</p> <p>² Der Zivilschutz-Er beinhaltet im Wesentlichen folgende Aufgaben:</p>
Art. 3 Organisation und Aufgaben des Zivilschutzes	<p>¹ Der Zivilschutz ist eine kantonale, vom Staat finanzierte Organisation, deren Modalitäten in den mit den Standortgemeinden verhandelten Leistungsaufträgen präzisiert werden.</p> <p>² Der Zivilschutz beinhaltet im Wesentlichen folgende Aufgaben:</p>	

Geltendes Recht	Gesetztechnische Vormeinung 30.03.2021
<ul style="list-style-type: none">a) Unterstützung der anderen Einheiten des Bevölkerungsschutzes, namentlich in besonderen und ausserordentlichen Lagen;b) Führungsunterstützung und logistische Unterstützung der Einsatzkräfte und der Opfer;c) Instandstellungsarbeiten nach einer Katastrophe;d) Bereitstellung der Schutzinfrastrukturen;e) Beistand für schutzsuchende Personen;f) Schutz der Kulturgüter¹;g) Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.	<p>³ Aufgehoben.</p>
Art. 4 Grundsatz der Gleichstellung	<p>¹ Jede im vorliegenden Gesetz benutzte Bezeichnung einer Person, eines Status, einer Funktion oder eines Berufs wird für Frau und Mann im gleichen Sinne verwendet.</p>
Art. 5 Staatsrat	<p>¹ Der Staatsrat übt im Kanton die Führung, die Koordination und die Aufsicht des Zivilschutzes aus.</p>

Geltendes Recht	Gesetztechnische Vormeinung 30.03.2021
<p>⁴ Wird eine im vorliegenden Gesetz vorgesehene Massnahme nicht erfüllt, so nimmt der Staatsrat diese auf Kosten des Säumigen vor.</p>	
<p>Art. 6 Departement und Dienststelle</p> <p>¹ Das für die Sicherheit zuständige Departement (nachstehend: das Departement) verwirkt und koordiniert die kantonale Zivilschutzpolitik.</p> <p>² Es wird mit dem Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung beauftragt.</p> <p>³ Im Vollzug seiner Aufgaben verfügt das Departement über die für den Zivilschutz zuständige Dienststelle (nachstehend: die Dienststelle) und über das ständige kantonale Führungsorgan, das in Anwendung des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen bezeichnet wird.</p>	
<p>Art. 7 Gemeindebehörde</p> <p>¹ Der Gemeinderat übernimmt sämtliche Aufgaben, die zur Durchführung eines eventuellen Leistungsauftrages, welcher mit der Kantonsbehörde ausgehandelt wurde, notwendig sind.</p> <p>² Er stellt der Dienststelle alle nötigen Daten zur Führung des Zivilschutzes kostenlos zur Verfügung.</p>	<p>Art. 7 GemeindebehördeGemeinden</p> <p>¹ Der Gemeinderat übernimmt Die Gemeinden übernehmen im Bereich des Zivilschutzes sämtliche Aufgaben, die zur Durchführung eines eventuellen Leistungsauftrages, welche mit Kompetenzen, welche ihnen von der Kantonsbehörde ausgetauscht wurde, notwendig sindBundesgesetzgebung über den Zivilschutz und vom vorliegenden Gesetz zugeteilt werden.</p> <p>² Er stellt Sie stellen der Dienststelle alle nötigen Daten zur Führung des Zivilschutzes kostenlos zur Verfügung.</p>
<p>Art. 8 Organisation des Zivilschutzes</p> <p>¹ Der Kanton Wallis verfügt über sechs dezentralisierte Zivilschutzorganisationen (ZSO). Eine ZSO für das Oberwallis, eine für das Mittelwallis und eine für das Unterwallis.</p>	

Geltendes Recht	Gesetztechnische Vormeinung 30.03.2021
<p>² Die Gemeinden Brig-Glis, Visp, Siders, Sitten, Martigny und Monthey sind als Standortgemeinden bestimmt und im Auftrag des Kantons verantwortlich für die laufende Verwaltung der ZSO.</p> <p>³ Die Gebietsgrenze der ZSO wird vom Staatsrat festgelegt und entspricht grundsätzlich demjenigen der Stützpunktfeuerwehr Typ A.</p> <p>⁴ Per Beschluss legt der Staatsrat die Gebietsgrenzen der Einsatzzonen fest.</p> <p>⁵ Der Kanton schliesst mit den Standortgemeinden der ZSO Leistungsaufträge ab. Diese sind mehrere Jahre gültig und legen insbesondere folgende Punkte fest:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Organisation der Zivilschutzkorps;b) die von der ZSO zu erreichenden Zielsetzungen;c) die für die Realisierung des Leistungsauftrags gewährte Finanzierung;d) die Controlling- und Auswertungsmodalitäten der Realisierung der Zielsetzungen;e) die Konsequenzen der Nichterfüllung oder der nicht konformen Erfüllung des Auftrags;f) die Anpassungsmodalitäten;g) die Verfahren zur Regelung von Streitigkeiten und zur Mediation;h) die finanzielle Überwachung. <p>⁶ Falls die Gemeinden eine Zusammenarbeit mit der Standortgemeinde ablehnen, kann der Staatsrat nach Gewährung einer Frist die Zusammenarbeit aufzwingen.</p>	<p>² Aufgehoben.</p> <p>³ Die Gebietsgrenze der ZSO wird vom Staatsrat festgelegt und entspricht grundsätzlich demjenigen der Stützpunktfeuerwehr Typ A.</p> <p>⁴ Per Beschluss legt der Staatsrat die Standorte der ZSO und legt die Gebietsgrenzen der Einsatzzonen fest.</p> <p>⁵ Aufgehoben.</p> <p>⁶ Aufgehoben.</p> <p>Art. 9 An die ZSO delegierte Aufgaben</p>

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 30.03.2021	
<p>1 Die an die ZSO delegierten Aufgaben sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Weiterbildung der Dienstpflichtigen;b) die Beteiligung an der allgemeinen Grundausbildung;c) der Unterhalt des Materials, der Schutzanlagen und der anderen Infrastrukturen;d) die Beteiligung an Sirenenentests gemäss den diesbezüglichen kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen. <p>2 Die anderen delegierten Aufgaben sind im Leistungsauftrag festgelegt.</p>		
<p>Art. 10 Kommission der ZSO</p>	<p>1 Auf Vorschlag der zum Gebiet jeder ZSO gehörenden Gemeinden, welche zu Beginn der Verwaltungsperiode angehört werden, ernennt der Staatsrat eine Kommission, die mit dem Studium von wichtigen Problemen in Bezug auf die Zielsetzung des vorliegenden Gesetzes beauftragt ist.</p> <p>2 Die Kommission setzt sich namentlich aus einem Vertreter der Standortgemeinde, einem Vertreter pro Einsatzzone und einem Vertreter der Dienststelle zusammen.</p> <p>3 Der Staatsrat regelt in einer Verordnung die Modalitäten der Nomination, die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Kommission.</p>	
<p>2 Personal des Zivilschutzes</p>		
<p>Art. 11 Rekrutierung und Zuteilung der Dienstpflichtigen</p>	<p>1 Die Dienststelle ist als Organisationseinheit damit beauftragt, mit dem Bund die Rekrutierung und Einteilung der Schutzdienstpflichtigen zu koordinieren.</p> <p>2 Die als diensttauglich erklärten Personen, welche die Grundausbildung erhalten haben, stehen grundsätzlich der ZSO ihrer Region zur Verfügung.</p>	

Geltendes Recht	Gesetztechnische Vormeinung 30.03.2021
<p>³ Aus Gründen des Bestandes kann ein Schutzdienstpflichtiger einer anderen ZSO im Kanton oder, mit dessen Einverständnis, einem anderen Kanton zugewiesen werden.</p> <p>⁴ Der Staatsrat regelt in einer Verordnung die Bedingungen der Einteilung in die Personalreserve.</p>	<p>⁴ Der Staatsrat regelt in einer Verordnung die Bedingungen der Einteilung in die Personalreserve.</p>
<p>Art. 12 Freiwilliger Schutzdienst</p> <p>¹ Der Staatsrat regelt in einer Verordnung das Aufnahmeverfahren und die obere Altersgrenze für die Freiwilligen, welche die Grundsätze der Gesetzgebung im Bereich des Schutzes gegen Feuer und Naturelemente berücksichtigt.</p>	
<p>Art. 13 Vorzeitige Entlassung</p> <p>¹ Die Dienststelle entscheidet über die Gesuche um vorzeitige Entlassung aus der Zivildienstpflicht zugunsten einer Partnerorganisation im Bevölkerungsschutz unter folgenden Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die vorgesehene Tätigkeit kann nicht anders erfüllt oder die betroffene Funktion kann nicht durch eine andere Person ausgeübt werden; b) der Dienstpflichtige gibt sein Einverständnis. <p>² Die von den Partnerorganisationen nicht mehr benötigten Personen werden wieder in den Zivilschutz integriert.</p> <p>³ Der Staatsrat regelt in einer Verordnung das Verfahren der vorzeitigen Entlassung.</p>	
<p>Art. 14 Entlassung</p> <p>¹ Die Dienststelle entlässt die Personen, welche ihre Dienstpflicht erfüllt haben.</p>	
<p>Art. 15 Führung des Personals und Verwaltung der Zivilschutzdienste</p>	

Geltendes Recht	Gesetztechnische Vormeinung 30.03.2021
<p>¹ Die für das Aufgebot zuständige Behörde entscheidet über die Dienstverschiebungs- und Urlaubsgesuche.</p> <p>² Der Staatsrat regelt in einer Verordnung die Bedingungen und Modalitäten über die Dienstverschiebungs- und Urlaubsbewilligungen.</p> <p>³ Er erlässt in einem Reglement die Grundsätze, die im ganzen Kanton für die Verwaltung während des Zivilschutzdienstes anwendbar sind.</p>	
3 Aufgebot für Einsätze und Kontrollführung	
Art. 16 Aufgebot für Einsätze in der normalen Lage	<p>¹ In der normalen Lage können die Mitglieder der ZSO von ihrer Führung namlich für Instandstellungsarbeiten nach einer Katastrophe und für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft aufgeboten werden.</p> <p>² Die notwendigen Bewilligungen werden von folgenden Instanzen erteilt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) von der Dienststelle, im Rahmen der im Leistungsauftrag definierten Tage;b) vom Departementsvorsteher, im Rahmen von Einsätzen, welche über die im Leistungsauftrag definierte Dauer hinausgehen. <p>³ Bezuglich der Unterstützung von Ersteinsatzelementen können gewisse Elemente des Zivilschutzes, insbesondere die Schnelleinsatzgruppen, von der betroffenen ZSO-Direktion direkt bereitgestellt werden.</p> <p>⁴ Die Dienststelle kann alle oder einen Teil der Zivilschutzelemente des Kantons einer eingesetzten ZSO zur Unterstützung zur Verfügung stellen.</p>
Art. 17 Aufgebot in besonderer oder außerordentlicher Lage	<p>¹ Im Falle von besonderen oder außerordentlichen Lagen werden die Mitglieder der ZSO wie folgt aufgeboten:</p>

Geltendes Recht	Gesetztechnische Vormeinung 30.03.2021
<p>a) durch die Dienststelle nach Entscheid des Departementvorstehers bei Einsätzen in anderen Kantonen;</p> <p>b) durch den entsprechenden Führungsstab bei Einsätzen auf dem der ZSO zugehörigen Gebiet;</p> <p>c) durch die Dienststelle oder an deren Stelle durch das kantonale Führungsorgan bei Einsätzen auf dem übrigen Kantonsgebiet.</p> <p>² Ist es dringlich oder können die in Absatz 1 angeführten Organe nicht erreicht werden, ergreifen die Dienststelle oder das kantonale Führungsorgan die durch die Umstände erforderlichen vorsorglichen Massnahmen.</p> <p>³ Der Staatsrat regelt in einer Verordnung die Modalitäten über den Einsatz und die Mobilisierung des Zivilschutzes.</p> <p>⁴ Im Übrigen kommt das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen zur Anwendung.</p>	<p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) durch die Dienststelle oder an deren Stelle durch das kantonale Führungsorgan bei Einsätzen auf dem übrigen Kantonsgebiet.</p> <p>² Ist es dringlich oder können die in Absatz 1 angeführten Organe nicht erreicht werden, ergreifen die Dienststelle oder das kantonale Führungsorgan die durch die Umstände erforderlichen vorsorglichen Massnahmen.</p> <p>³ Der Staatsrat regelt in einer Verordnung die Modalitäten über den Einsatz und die Mobilisierung des Zivilschutzes.</p> <p>⁴ Im Übrigen kommt das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen zur Anwendung.</p> <p>Art. 18 Einsätze zugunsten der Gemeinschaft</p> <p>¹ Einsätze zugunsten der Gemeinschaft sind der Bewilligungspflicht unterstellt.</p> <p>² Grundsätzlich können bezüglich der Einsätze zugunsten der Gemeinschaft, welche keinen direkten Zusammenhang mit der Ausbildung oder einem Wiederauflolgskurs haben, nur öffentliche Anlässe von kantonaler, nationaler oder internationaler Bedeutung bewilligt werden.</p> <p>³ Die Dienststelle erteilt auf kommunaler und kantonaler Ebene die notwendigen Bewilligungen und entscheidet über die Aufteilung der Kosten.</p> <p>⁴ Die Dienststelle ist bei Einsätzen von kantonaler, nationaler oder internationaler Bedeutung zugunsten der Gemeinschaft für das Aufgebot der Mitglieder der ZSO zuständig.</p> <p>⁵ Der Staatsrat kann in einer Verordnung und unter Vorbehalt des Bundesrechts die Anzahl Diensttage, die für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft geleistet werden dürfen, beschränken.</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Gesetztechnische Vormeinung 30.03.2021
Art. 19 Einrückungspflicht 1 Die Dienstpflchtigen sind gehalten, gemäss den Weisungen der Aufgebotsbehörde in den Dienst einzurücken. 2 Die Arbeitgeber sind gehalten, die Dienstpflchtigen dafür freizustellen.	
Art. 20 Kontrollführung 1 Die Dienststelle übernimmt mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems die Kontrollführung der Schutzdienstpflchtigen. 2 Die ZSO verfügen über einen Zugang zum kantonalen Register der Dienstpflchtigen. 3 Im Übrigen regelt der Staatsrat das Meldeverfahren in einer Verordnung.	<p>¹ Die Dienststelle übernimmt mit Hilfe eines-Datenverarbeitungssystems des Personalinformationssystems der Armee und des Zivilschutzes (PISA) die Kontroll-führung der Schutzdienstpflchtigen.</p> <p>² Aufgehoben.</p>
4 Ausbildung	
Art. 21 Leitgrundsätze	<p>¹ Die Dienststelle sorgt in Anwendung der eidgenössischen Vorschriften für eine einheitliche Grundausbildung aller Schutzdienstpflchtigen sowie für die Aus- und Weiterbildung der Kader und Spezialisten.</p> <p>² Gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sorgen die ZSO in Wiederholungskursen für die Fortbildung ihrer Dienstpflchtigen.</p> <p>³ Die Dienststelle bietet die Personen gemäss Absatz 1 auf. Die ZSO bieten ihre Dienstpflchtigen zu den Wiederholungskursen auf.</p> <p>⁴ Der Staatsrat legt in einer Verordnung die Dauer der Grundausbildung, der Wiederholungskurse und der Weiterbildung fest.</p>

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 30.03.2021
<p>5 Die Dienststelle legt in Form von Richtlinien die Leitgrundsätze der Ausbildung fest, insbesondere den Inhalt der Wiederholungskurse und des Nacholdenstes, der kombinierten Übungen sowie der Weiterbildung.</p>	
<p>Art. 22 Jahresprogramm, Bewilligungspflicht</p> <p>1 Die Dienststelle erstellt jährlich das Programm der Wiederholungskurse und genehmigt die Planung der von den ZSO angesetzten Dienste.</p>	
<p>5 Material und Telematiksysteme</p>	
<p>Art. 23 Material und persönliche Ausstattung - Im Allgemeinen</p> <p>1 Die Dienststelle gewährleistet über eine kantonale Einkaufszentrale den Erwerb der persönlichen Ausrüstung und des Materials für die Hilfe in ordentlichen, besonderen oder außerordentlichen Lagen. Dabei berücksichtigt sie die schon bestehende Ausrüstung und die durch die ZSO angemeldeten Bedürfnisse.</p> <p>2 Die Dienststelle erstellt in Form von Richtlinien das Verzeichnis des standardisierten Zivilschutzmaterials.</p> <p>3 Die Dienststelle legt die Zuteilung des vom Bund ausgelieferten standardisierten Zivilschutzmaterials an die ZSO fest.</p> <p>4 Das Material ist Eigentum des Kantons und wird den ZSO zur Verfügung gestellt.</p>	
<p>Art. 24 Unterhalt und periodische Kontrolle des Materials</p> <p>1 Die Dienststelle kontrolliert periodisch die Lagerung, die Verwaltung und den Unterhalt des Materials der ZSO und schreibt die Massnahmen zur Behebung allfälliger Mängel vor.</p> <p>2 Die Dienststelle erlässt unter Vorbehalt der einschlägigen Vorschriften des Bundes die notwendigen technischen Richtlinien.</p>	

Geltendes Recht		Gesetztechnische Vormeinung 30.03.2021
Art. 25 Funkverbindung	<p>¹ Die Dienststelle und die ZSO sind an das kantonale hertzsche Sicherheitsverbündungsnetz angeschlossen.</p> <p>² Im Einvernehmen mit dem Bund beschafft die Dienststelle die für den Zivilschutz notwendigen Endgeräte.</p>	<p>¹ Die Dienststelle und die ZSO sind an das <u>kantonale hertzsche Sicherheitsverbündungsnetz</u>-Sicherheitsfunksystem des Bundes <u>angeschlossen</u>.</p>
6 Schutzanlagen		
Art. 26 Baupflicht von Schutzzäumen - Grundsatz	<p>¹ Die Baupflicht wird durch die eidgenössische Gesetzgebung geregelt.</p> <p>² Die Baupflicht gilt als erfüllt, wenn sich der Bauherr am Bau eines Sammelschutzaums beteiligt.</p> <p>³ Die Dienststelle ist für die Bewilligung von Ausnahmen von der Baupflicht von Schutzplätzen zuständig.</p> <p>⁴ Sie kann auf das Einziehen des Ersatzbeitrages verzichten, insoweit diese Bezugnis bundesrechtlich dem Kanton zusteht, namentlich für abgelegene, nur zeitweise bewohnte Gebäude.</p>	<p>² <i>Aufgehoben</i>.</p>
Art. 27 Baubewilligung - Ankündigung des Baubeginns		<p>¹ Die Baubewilligung kann erst nach dem Entscheid der Dienststelle über die Baupflicht eines Schutzaums, gegebenenfalls über die Höhe des Ersatzbeitrages oder die Befreiung von der Baupflicht, erteilt werden.</p> <p>² Für Arbeiten, welche die Pflicht zur Erstellung eines Schutzaums mit sich bringen, kann die Baubewilligung nicht vor der Genehmigung des Schutzraumprojektes durch die Dienststelle, gegebenenfalls vor Abschluss des Verfahrens nach Artikel 28 und 29, erteilt werden.</p>

Geltendes Recht	Gesetztechnische Vormeinung 30.03.2021	
<p>³ Der Entscheid über den Ersatzbeitrag stellt eine Aufgabe dar, die als Nebenklausur der Baubewilligung getrennt angefochten werden kann.</p>	<p>⁴ Der Inhaber einer Baubewilligung oder sein Vertreter ist verpflichtet, der Dienststelle den Beginn der Bauarbeiten mitzuteilen.</p> <p>⁵ Für denjenigen, der es unterlässt, der Dienststelle den Beginn der Bauarbeiten mitzuteilen, sind die in der kantonalen Baugesetzgebung vorgesehenen Strafbestimmungen analog anwendbar.</p>	<p>^{3bis} Die Gemeinden informieren die Dienststelle über die Ausstellung der Baubewilligungen.</p>
	<p>Art. 28 Private Sammelschutzzräume - Grundsätze</p> <p>1 Die Dienststelle ist auf Vorschlag der Gemeinde allein zuständig, die Zusammenlegung von Bauten gemäss Artikel 26 in einen oder mehrere Sammelschutzräume anzurohnen.</p> <p>2 Wird die Zusammenlegung von privaten Schutzzräumen in Sammelschutzzräume beschlossen, bestimmt die Gemeinde nach Rücksprache mit den Eigentümern und nach Einholen der Vormeinung der Dienststelle, wer von den betroffenen Eigentümern oder ob die Gemeinde selbst den Bau erstellt.</p> <p>3 Die Sammelschutzzräume müssen spätestens drei Jahre nach Baubeginn des ersten betroffenen Bauprojekts eingerichtet sein. Sicherheiten in der Höhe des Ersatzbeitrags müssen vor Baubeginn jedes Gebäudes geleistet werden.</p> <p>4 Die Sicherheiten werden freigegeben, sobald der Sammelschutzzraum gemäss den technischen und administrativen Vorschriften erstellt ist und die Arbeiten durch die Kontrollorgane abgenommen sind.</p>	<p>⁵ Errichtet die Gemeinde selbst den Sammelschutzzraum, bezahlen die Eigentümer zur Deckung der Baukosten einen so genannten Einkaufsbeitrag. Dessen Höhe pro Schutzplatz übersteigt jedoch nicht die durchschnittlichen Baukosten entsprechend den Mehrkosten für den Bau der <u>Schutzzräume/Schutzzäume</u>.</p>

Geltendes Recht		Gesetztechnische Vormeinung 30.03.2021	
6 Wird der Sammelschutzraum in den Bau eines öffentlichen Schutzraums integriert, sind die beiden Bauteile in der Rechnung getrennt aufzuführen.			
Art. 29 Private Sammelschutzräume - Vereinbarung unter Eigentümern	Art. 29 Private Sammelschutzräume - Vereinbarung unter Eigentümern Einkauf	<p>¹ Der Bau, die Finanzierung, das Eigentum, der Gebrauch, die Ausstattung und der Unterhalt der privaten Sammelschutzräume werden vor Beginn der Arbeiten in einer Vereinbarung geregelt, die von der Dienststelle gutzuheissen ist und die eine ins Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit begründet.</p> <p>² Ist ein Sammelschutzraum in Bezug auf das ihn vorschreibende Bauprogramm oder im Falle einer Verkleinerung des ursprünglichen Bauprojekts überdimensioniert, so dürfen die Eigentümer unter der Voraussetzung der Zustimmung der Dienststelle den Einkauf von bestehenden verfügbaren Schutzplätzen oder jedes anderen dinglichen Recht, das den Zutritt der betroffenen Personen zu den Schutzplätzen des Schutzraums sichert, mit Dritten vereinbaren.</p> <p>³ Eine zugunsten der Gemeinde errichtete und im Grundbuch eingetragene Persondienstbarkeit stellt die Zuteilung und die Verwendung der Schutzplätze für den Zivilschutz sicher.</p> <p>⁴ Die Gemeinden führen eine Liste der Plätze, die dieser Art von Schutzräumen zugewiesen sind, und informieren die Dienststelle.</p>	
Art. 30 Enteignung		<p>¹ Bei Enteignungen, die zur Ausführung der Zivilschutzmassnahmen notwendig sind, ist die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über die Enteignung anwendbar.</p>	
Art. 31 Ersatzbeitrag - Ansatz		<p>¹ Der Ersatz- oder Einkaufsbeitrag entspricht zummindest dem minimalen Ansatz, den das Bundesrecht festlegt.</p>	

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 30.03.2021
<p>² Der Staatstrat ist befugt, diese Beiträge mittels Beschluss den diesbezüglichen Vorschriften des Bundes anzupassen.</p> <p>Art. 32 Ersatz- und Einkaufsbeiträge, Inkasso und Abrechnung</p> <p>¹ Der Ersatzbeitrag wird dem Antragsteller durch die Dienststelle ab Erhalt der Anzeige des Baubeginns in Rechnung gestellt und einkassiert.</p> <p>² Die Dienststelle verbucht die einkassierten Ersatzbeiträge.</p> <p>³ Der Staatstrat bestimmt regelmässig per Beschluss:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Höhe der von der Dienststelle erhobenen Gebühr zur Deckung der Inkassokosten der Ersatzbeiträge;b) den jährlich gutgeschriebenen Vergütungszins.	<p>¹ Der Ersatzbeitrag wird dem Antragsteller durch die Dienststelle ab Erhalt Inkrafttreten der Anzeige des Baubeginns in Rechnung gestellt und einkassiert.</p> <p>⁴ Aufgehoben.</p>
<p>⁴ Er übermittelt jeder Gemeinde jährlich zur Information die Zusammenfassung der einkassierten sowie der verbrauchten Ersatzbeiträge.</p> <p>⁵ Jede Gemeinde führt über die vor Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes einkassierten und verbrauchten Ersatz- und Einkaufsbeiträge detailliert Buch. Sie teilt den Stand der Buchhaltung einmal pro Jahr der Dienststelle zur Kontrolle mit.</p> <p>⁶ Die vor Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes einkassierten Ersatzbeiträge werden in der Bilanz der Gemeinde unter der Rubrik "Spezialfonds" aufgeführt und zum selben Zinssatz wie die vom Kanton einkassierten Ersatzbeiträge verzinst.</p>	
<p>Art. 33 Ersatzbeiträge, Verwendung und Freigabe</p> <p>¹ Die Ersatzbeiträge dienen in erster Linie der Finanzierung, dem Unterhalt, der Ausstattung und der Modernisierung der öffentlichen Schutzräume und der Modernisierung der privaten Schutzräume der Gemeinden.</p>	

Geltendes Recht	Gesetztechnische Vormeinung 30.03.2021
<p>² Der Staatsrat beschliesst über die Freigabe der überschüssigen Ersatzbeiträge und über deren Verwendung für andere Zivilschutzmassnahmen.</p> <p>³ Die Finanzierung der öffentlichen Schutzzräume der Gemeinden wird wie folgt gewährleistet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) durch den in Artikel 32 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Spezialfonds; b) durch die durch den Kanton einkassierten Ersatzbeiträge, falls der Spezialfonds ausgeschöpft ist oder nicht mehr ausreicht, um die Finanzierung des Projekts zu decken. <p>⁴ Der Staatsrat erlässt in einer Verordnung die Vollzugsbestimmungen, namentlich Verfahrensbestimmungen, und kann für die Ersatzbeiträge eine andere Zweckbestimmung im Rahmen der eidgenössischen Geseztgebung vorsehen.</p>	<p>¹ Die Abnahmekontrolle der privaten Schutzzräume obliegt der <u>GemeindeDienststelle</u>.</p> <p>² Die periodische Kontrolle der privaten Schutzzräume obliegt der <u>ZSO in Zusammenarbeit mit den Gemeinderäte</u>.</p>
<p>Art. 34 Kontrolle der privaten Schutzzräume - Ausbildung</p> <p>¹ Die Abnahmekontrolle der privaten Schutzzräume obliegt der Gemeinde.</p> <p>² Die periodische Kontrolle der privaten Schutzzräume obliegt der ZSO in Zusammenarbeit mit den Gemeinden.</p> <p>³ Die Dienststelle besorgt die Ausbildung der Verantwortlichen der Gemeinden und der ZSO und teilt diesen ihre Weisungen mit.</p> <p>⁴ Im Falle einer Säumnis in der Ausführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Kontrollen ist Artikel 36 des vorliegenden Gesetzes anwendbar.</p>	<p>Art. 35 Schutzzanlagen</p> <p>¹ Jede ZSO verfügt über einen Hauptkommandoposten und über dezentralisierte Kommandoposten.</p>

Geltendes Recht	Gesetztechnische Vormeinung 30.03.2021		
		<p>² Der Staatsrat beschliesst im Einvernehmen mit dem Bund die Planung der für den Bevölkerungsschutz notwendigen Schutzanlagen.</p> <p>³ Er bestimmt in einer Verordnung die diesbezüglichen Verfahrensregeln, regelt die Deckung der Unterhaltskosten und legt die Bedingungen für die bevölkerungsschutzfremde Nutzung der Schutzanlagen fest.</p>	
Art. 36 Ersatzvornahme	<p>¹ Im Falle einer Säumnis schreibt die Dienststelle die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen vor und setzt eine Frist für deren Vollzug.</p> <p>² Bleibt die Säumnis nach Ablauf der Frist ganz oder teilweise bestehen, schreitet die Dienststelle gemäss den Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung und des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege zur Ersatzvornahme.</p> <p>³ Der Staat hat für Forderungen und Zinsen aus der Ersatzvornahme gemäss Artikel 5 Absatz 4 ein gesetzliches Pfandrecht, das zu seiner Gültigkeit keiner Eintragung in das Grundbuch bedarf.</p>		
Art. 37 Vollzugsbestimmungen		<p>¹ Der Staatsrat erlässt in einer Verordnung die weiteren Bestimmungen über die Schutzbauten und deren Kontrolle. Insbesondere befindet er über die Gründe zur Befreiung des Hauseigentümers von der Schutzaufpflicht, über das entsprechende Baubewilligungsverfahren, über die Fragen der Abnahme und des Unterhalts der Schutzzäume sowie die Einleitung des Verfahrens zur Ersatzvornahme.</p>	
	7 Finanzierungsbestimmungen		
	Art. 38 Im Allgemeinen		

Getendes Recht	Gesetztechnische Vormeinung 30.03.2021
<p>¹ Die administrative und finanzielle Verwaltung sowie jene der Zivilschutzleistungen sind gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons geregelt.</p> <p>² Die finanzielle Verwaltung der ZSO wird gemäss den im Gemeindegesetz beschriebenen Grundsätzen durchgeführt.</p> <p>³ Die Bestimmungen des Subventionsgesetzes bleiben vorbehalten.</p>	<p>² Aufgehoben. ³ Aufgehoben.</p> <p>Art. 39 Aufgaben zu Lasten des Kantons</p> <p>¹ Der Staat finanziert mit der Beteiligung der Gemeinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Funktionieren der Dienststelle, von welcher der Zivilschutz abhängt; b) das kantonale Ausbildungszentrum des Zivilschutzes; c) die Grundausbildung, die Kader- und Spezialistenausbildung und die Weiterbildungskurse im Zivilschutz; d) den Zivilschutzkorps über den Voranschlag der ZSO; e) das Zivilschutzmateriel. <p>² Er leistet seinen Beitrag zum Unterhalt der Schutzanlagen und der geschützten Spitalabteilungen, abzüglich des Pauschalbeitrags des Bundes.</p> <p>³ Die Beteiligung der Gemeinden beträgt maximal 10 Franken pro Einwohner gemäss der jährlichen Bevölkerungsstatistik. Sie wird nach Anhörung der Gemeinden vom Staatsrat festgelegt. (Variante 1 vom Staatsrat festzulegen) oder: Die Kosten des Zivilschutzes werden zwischen dem Kanton und den Gemeinden zu je 50 Prozent aufgeteilt. (Variante 2 vom Staatsrat festzulegen).</p>

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 30.03.2021
<p>Art. 40 Voranschlag und Rechnung der ZSO</p> <p>¹ Die Voranschläge der ZSO werden nach Anhörung der Dienststelle von den Standortgemeinden auf der Basis der im Leistungsauftrag vereinbarten Elemente erstellt.</p> <p>² Als massgebliche Ausgaben gelten namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Ausgaben im Zusammenhang mit den Aufgaben des Zivilschutzes; b) die Betriebsausgaben und die Entlohnung des Personals; c) die Ausgaben für die Fortbildung der Dienstpflichtigen; d) die Ausgaben für den Unterhalt der Schulranlagen; e) die Ausgaben für die Beschaffung, den Unterhalt, die Lagerung oder die Entsorgung der persönlichen Ausrüstung, des Materials und der Fahrzeuge. <p>³ Die Einnahmen bestehen hauptsächlich aus staatlichen Subventionen.</p> <p>⁴ Die Voranschläge der ZSO sind grundsätzlich auszugleichen. Kreditüberschreitungen sind für dringende Auslagen im Rahmen der von der Dienststelle bewilligten Kredite erlaubt.</p> <p>⁵ Die Voranschläge und Rechnungen der ZSO werden gemäss dem harmonisierten Rechnungsmodell in die Rechnung der Standortgemeinde integriert. Allfällige Mehreinnahmen stehen in der Vermögensrechnung der Standortgemeinde als Spezialfonds zur Deckung eventueller übertragener Defizite.</p>	

Geltendes Recht	Gesetztechnische Vormeinung 30.03.2021
6 Die Kontrolle der Finanzverwaltung der ZSO und der Realisierung der Leistungsaufträge ist Sache der Dienststelle.	
Art. 41 Leistungen zu Lasten der Standortgemeinde und der angegliederten Gemeinden der ZSO 1 Die Standortgemeinde und die angegliederten Gemeinden der ZSO stellen dieser für ihre Tätigkeit notwendigen technischen Lokale und Infrastrukturen kostenlos zur Verfügung.	
Art. 42 Kosten der öffentlichen Schutzzäume und Benutzung der Schutzanlagen 1 Die für den Bau und die Unterhaltskosten der öffentlichen Schutzzäume anerkannten Kosten werden durch die Ersatzbeiträge abgedeckt. 2 Die Dienststelle kann die Benutzung der Schutzanlagen für andere Zwecke bewilligen, sofern die Einsatzbereitschaft der ZSO jederzeit gewährleistet ist. 3 Die Benutzung der Schutzanlagen zu bevölkerungsschutzfremden Zwecken ist entschädigungspflichtig.	
Art. 43 Einsatzkosten des Zivilschutzes 1 Die Einsatzkosten des Zivilschutzes gehen zu Lasten des Organs, das den Einsatz angefordert hat. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Staatsrat nach den Grundsätzen der Solidarität und der Angemessenheit. 2 Die interkantonale Hilfe wird unter Vorbehalt interkantonaler Vereinbarungen vom Kanton getragen. 3 Der Staatsrat legt in einem Reglement die Tarife für die Einsätze des Zivilschutzes fest. 4 Im Übrigen ist für die Finanzierung der Mittel im Fall von besonderen und ausserordentlichen Lagen das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen anwendbar.	

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 30.03.2021
<p>Art. 44 Verwaltungsgebühren</p> <p>¹ Die Dienststelle erhebt für die erteilten Bewilligungen, für die getroffenen Entscheide und für die erbrachten Leistungen dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Verwaltungsgebühren.</p> <p>² Für Inspektionen und Kontrollen, die nicht ausdrücklich im Gesetz vorgesehen sind, erhebt die Dienststelle eine Gebühr, die bei jedem angeforderten oder verursachten Einsatz gemäss den effektiven Kosten berechnet wird.</p> <p>³ Der Staatsrat legt in einem Beschluss die Liste der gebührenpflichtigen Leistungen und die Tarife fest, welche die effektiven Kosten decken und den Grundsätzen des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden folgen.</p>	
<p>8 Hauptberufliches Personal der ZSO</p> <p>Art. 45 Statut und Entlohnung des hauptberuflichen Personals</p> <p>¹ Das hauptberufliche Personal der ZSO wird nach Anhörung der Kommission der ZSO von der Standortgemeinde ernannt.</p> <p>² Jeder Ernennungsbeschluss des hauptberuflichen Personals der ZSO unterliegt der Zustimmung durch den Staatsrat.</p>	<p>¹ Das hauptberufliche Personal der ZSO wird nach Anhörung der Kommission der ZSO von der Standortgemeinde ernannt.</p> <p>² Jeder Ernennungsbeschluss-Die Gesetzgebung über das Personal des hauptberuflichen Personals der ZSO unterliegt der Zustimmung durch den Staatsrat-Staats Wallis ist anwendbar.</p> <p>³ Aufgehoben.</p> <p>⁴ Aufgehoben.</p> <p>⁵ Aufgehoben.</p> <p>⁶ Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Gesetztechnische Vormeinung 30.03.2021
9 Bewilligungspflicht	
Art. 46 Bewilligungspflicht und Zuständigkeit	
<p>¹ Jeder Zivilschutzeinsatz zugunsten der Gemeinschaft bedarf einer Bewilligung.</p> <p>² Die Dienststelle ist befugt, diese Bewilligung im Rahmen der diesbezüglichen Bundesvorschriften zu erteilen.</p>	<p>¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Antragsteller nachweist, dass die Bedingungen der Bundesverordnung über den <u>Einsatz des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft vom 6. Juni 2008</u> erfüllt sind.</p>
Art. 47 Einsatz zugunsten der Gemeinschaft, Bedingungen	<p>¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Antragsteller nachweist, dass die Bedingungen der Bundesverordnung über den Einsatz des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft vom 6. Juni 2008 erfüllt sind.</p> <p>² Im Bewilligungsentscheid werden festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Dauer des Einsatzes;b) die maximale Anzahl Dienstage, die für das Ereignis aufgewendet werden dürfen;c) die maximale Anzahl Dienstpflichtiger für den Einsatz;d) der finanzielle Gesamtbetrag und die Aufteilung der Kosten zwischen der ZSO und dem Antragsteller. <p>³ Die Dienstpflichtigen können einzigt im Rahmen der erteilten Bewilligung zum Einsatz gelangen.</p>
10 Haftung für Schäden	
Art. 48 Schadenshaftung	

Geltendes Recht	Gesetztechnische Vormeinung 30.03.2021		
<p>1 Haftet der Kanton oder die Gemeinde, welcher die ZSO unterstellt ist, infolge von Kursen, Übungen oder jedem anderen Einsatz des Zivilschutzes für einen bei Dritten entstandenen Schaden, ist der Staatsrat beziehungsweise die Standortgemeinde der ZSO zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Schadenersatzanspruch des Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolgers gutzuheissen; b) eine Regressklage gegen die Person, die den Schaden absichtlich oder grob-fahrlässig verursacht hat, einzuleiten. <p>2 Vorbehalten bleibt das Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger.</p> <p>3 Der Entscheid über eine angemessene Entschädigung im Falle von Verlust oder Beschädigung von persönlichem Eigentum obliegt der Dienststelle.</p> <p>4 Falls infolge eines Einsatzes zugunsten der Gemeinschaft ein Schaden entsteht, hat der Antragsteller den Staat oder die Standortgemeinde für jegliche begründeten Ansprüche Dritter zu entschädigen. Er kann vom Staat oder von der Standortgemeinde aber selbst weder Entschädigung noch Zinsen verlangen; vorbehalten bleiben die Ansprüche gegenüber dem Staat oder der Standortgemeinde für vorsätzlich oder grobfahlässig verursachte Schäden.</p>	<p>¹ Haftet der Kanton oder die Gemeinde, welche die ZSO unterstellt ist, infolge von Kursen, Übungen oder jedem anderen Einsatz des Zivilschutzes für einen bei Dritten entstandenen Schaden, ist der Staatsrat beziehungsweise die Standortgemeinde der ZSO zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Schadenersatzanspruch des Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolgers gutzuheissen; b) eine Regressklage gegen die Person, die den Schaden absichtlich oder grob-fahrlässig verursacht hat, einzuleiten. <p>² Vorbehalten bleibt das Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger.</p> <p>³ Der Entscheid über eine angemessene Entschädigung im Falle von Verlust oder Beschädigung von persönlichem Eigentum obliegt der Dienststelle.</p> <p>⁴ Falls infolge eines Einsatzes zugunsten der Gemeinschaft ein Schaden entsteht, hat der Antragsteller den Staat oder die Standortgemeinde für jegliche begründeten Ansprüche Dritter zu entschädigen. Er kann vom Staat oder von der Standortgemeinde aber selbst weder Entschädigung noch Zinsen verlangen; vorbehalten bleiben die Ansprüche gegenüber dem Staat oder der Standortgemeinde für vorsätzlich oder grobfahlässig verursachte Schäden.</p>	<h3>11 Rechtspflege</h3> <p>Art. 49 Zivilansprüche</p> <p>¹ Die Zivilprozessordnung ist auf Zivilklagen, die sich auf das BZG stützen, anwendbar.</p>	<p>Art. 50 Strafverfahren</p> <p>¹ Der allgemeine Teil des Schweizerischen Strafrechts und die Strafprozessordnung sind auf die Strafverfolgung und die Aburteilung der strafbaren Handlungen gegen das BZG anwendbar.</p>

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 30.03.2021
<p>² Strafbare Handlungen werden bei der Dienststelle angezeigt. Diese führt eine Voruntersuchung durch. Nach Abschluss dieser Untersuchung übermittelt die Dienststelle die Akte der zuständigen Untersuchungsbehörde oder verwarnt die betroffene Person in vom Bundesrecht vorgesehenen Fällen.</p>	
<p>Art. 51 Ordnungsbussen und verwaltungsrechtliche Sanktionen</p> <p>¹ Gegen alle disziplinarischen Verstöße kann eine Ordnungsbusse verhängt werden. Sie beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) maximal 500 Franken für disziplinarische Verstöße während der Ausübung des Dienstes;b) maximal 1'000 Franken für disziplinarische Verstöße ausserhalb des Dienstes. <p>² Die Ordnungsbusse wird während des Dienstes durch die aufbietende Stelle und ausserhalb des Dienstes durch die Dienststelle ausgesprochen. Sie wird vom Staat eingezogen.</p> <p>³ Verletzungen der Verwaltungsvorschriften des vorliegenden Gesetzes und der Vollzugsbestimmungen werden mit einer Busse bis zu 50'000 Franken bestraft.</p> <p>⁴ Diese wird unter Vorbehalt einer Delegation an die Dienststelle vom Departement ausgesprochen.</p> <p>⁵ Der Staatsrat kann im Falle einer Verletzung der Bestimmungen, welche im Leistungsauftrag enthalten sind, die Zahlung der im vorliegenden Gesetz vorsehenen Finanzierungen teilweise oder ganz einstellen.</p> <p>⁵ Aufgehoben.</p>	
	<p>Art. 52 Einsprache</p> <p>¹ Gegen Verfügungen in Sachen Zuteilung, Befreiung, frühzeitige Entlassung, Ausschluss und Wiedereinsetzung, Aufgebot, Dienstverschiebung und Urlaub kann innerhalb von zehn Tagen bei der Dienststelle Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung.</p>

Geltendes Recht		Gesetztechnische Vormeinung 30.03.2021
	<p>² Der durch die Dienststelle abgegebene Einspracheentscheid in Sachen Aufgebot, Dienstverschiebung und Urlaub ist definitiv.</p> <p>³ Gegen andere Entscheide nicht vermögensrechtlicher Natur der Dienststelle kann beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.</p>	
Art. 53 Rechtsmittel	<p>¹ Unter Vorbehalt der Sonderbestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung sind die Verfügungen der Dienststelle mit Beschwerde beim Staatsrat anfechtbar.</p> <p>² Im Übrigen ist das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.</p>	
	12 Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 54 Vollzug	<p>¹ Der Staatsrat wird mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes beauftragt. Er erlässt die diesbezüglichen Bestimmungen.</p>	
Art. 55 Aufhebung und Änderung	<p>¹ Alle dem vorliegenden Gesetz zuwiderlaufenden Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 11. Februar 2005.</p> <p>² Das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 wird abgeändert.</p>	
Art. 56 Übergangsbestimmungen im Allgemeinen	<p>¹ Das vorliegende Gesetz ist auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Verfahren anwendbar.</p>	Art. 56 Aufgehoben.

Geltendes Recht	Gesetztechnische Vormeinung 30.03.2021
<p>² Das Material und die zusätzlichen persönlichen Ausstattungen, die durch die Gemeinden vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angeschafft wurden, gehen gegen eine angemessene, aufgrund des Restwertes berechnete Entschädigung ins Eigentum der ZSO über.</p>	
<p>Art. 57 Übergangsbestimmungen - Finanzierung</p>	<p>Art. 57 Aufgehoben.</p>
<p>¹ In Erwartung der Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden wird die Finanzierung der ZSO wie folgt gewährleistet:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Gemeinden finanzieren pro rata ihrer ständigen Wohnbevölkerung anhand der jährlichen Bevölkerungsstatistik;b) die Beteiligung der Gemeinden beträgt maximal zehn Franken pro Einwohner und wird nach Anhörung der Gemeinden vom Staatsrat festgelegt;c) sie entspricht den in den Leistungsaufträgen vereinbarten Elementen.	
<p>Art. 58 Referendum und Inkrafttreten</p>	<p>Art. 58 Aufgehoben.</p>
	<p>¹ Die Artikel 5 Absatz 2, 11 bis 15, 18 Absatz 1, 19 Absatz 1, 20 Absatz 1, 24 Absatz 1, 26 bis 31, 33 Absatz 1, 34 Absatz 1, 35 Absatz 2, 36, 37, 50 Absatz 1 und 53 des vorliegenden Gesetzes werden in Anwendung eines Bundesgesetzes erlassen und sind somit nicht dem fakultativen Referendum unterstellt.</p> <p>² Die übrigen Artikel des vorliegenden Gesetzes sind dem fakultativen Referendum unterstellt.</p> <p>³ Der Staatsrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes fest.</p>
	<p>T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom ...</p>
	<p>Art. T1-1</p>

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 30.03.2021
	<p>¹ Die vorliegende Änderung ist ab ihrem Inkrafttreten anwendbar. Sämtliche nach ihrem Inkrafttreten gefällten Entscheide sind darauf zu stützen.</p>
II.	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
III.	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
IV.	<p>In Anwendung eines Bundesgesetzes erarbeitet, unterliegen die Änderungen von Artikel 11 Absatz 4, 18 Absatz 5, 20 Absatz 1, 25 Absatz 1 und 47 Absatz 1 nicht dem fakultativen Referendum.</p> <p>Die Änderung der anderen Artikel des vorliegenden Gesetzes unterliegen dem fakultativen Referendum.[Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...]</p> <p>Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.</p>
	<p>Sitten, den</p> <p>Der Präsident des Grossen Rates: Olivier Turin Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann</p>